

### Sonderregelungen zu Kurzarbeit für ausländische Beschäftigte

Aktualisierte Fassung vom 12.05.2020

Unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltstitel haben alle Beschäftigten, die zuvor sozialversicherungspflichtig bei einem gewerblichen Arbeitgeber oder in Betrieben, die kulturellen oder sozialen Zwecken dienen, ein Recht auf Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld.

Für bestimmte Beschäftigtengruppen gibt es allerdings Ausnahmen oder Sonderregelungen, die zu beachten sind.

#### **Unabhängig vom Aufenthaltsstatus erhalten folgende Beschäftigtengruppen kein Kurzarbeitergeld:**

- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte in der häuslichen Pflege oder haushaltsnahen Dienstleistungen, die direkt vom Privathaushalt eingestellt sind.
- Geringfügig Beschäftigte (Minijobber\*innen). Diese Art von Beschäftigung ist nicht in der deutschen Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig.
- Kurzfristig Beschäftigte (70-Tage-Regelung), vor allem relevant in der Landwirtschaft. Diese Art von Beschäftigung ist nicht in der deutschen Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig.
- Nach Deutschland entsandte Beschäftigte. Sie fallen unter das Sozialversicherungssystem ihres Entsendelandes.

#### **Regelungen für Grenzgänger\*innen**

- In Bezug auf das Sozialversicherungsrecht gilt: Der Anspruch auf Leistungen wie Krankentagegeld und Kurzarbeitergeld richtet sich nach dem Recht des zuständigen Mitgliedstaates, also dem Staat, in dem Beschäftigte auch bislang sozialversichert sind. In der Regel ist das der Beschäftigungsstaat. Grenzgänger\*innen nach Deutschland können daher bei Arbeitsausfall im deutschen Unternehmen Kurzarbeitergeld erhalten. Für Grenzgänger\*innen aus Deutschland gilt das Recht des Beschäftigungsstaates.
- Vorübergehende Corona-bedingte Telearbeit führt nicht zu einer Änderung des anwendbaren Rechts in der Sozialversicherung. Beschäftigte bleiben im gleichen Staat sozialversichert wie bisher.
- Grenzgänger\*innen, die aufgrund von Grenzschließungen / Quarantäne nicht zur Arbeit gelangen können, haben auch einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld, solange alle anderen Anforderungen erfüllt sind. **Dabei ist es unerheblich, ob die Kurzarbeit vor oder erst nach der Grenzschließung / Quarantäne angezeigt wurde.** Dies ist eine neue Regelung. Bisher galt der Anspruch auf Kurzarbeitergeld nur, wenn Kurzarbeit vor der Grenzschließung / Quarantäne angezeigt wurde. Für Beschäftigte,

die aufgrund der bisherigen Regelung keine Leistungen erhalten haben, können die Arbeitgeber für die Monate März und April eine Korrekturabrechnung bei der Arbeitsagentur einreichen.

- Um Kurzarbeitergeld für ihre Arbeitnehmer\*innen mit Wohnsitz im Ausland zu beantragen, müssen Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit zusammen mit den Abrechnungsunterlagen auch eine formlose Erklärung einreichen, die bestätigt, dass die betroffenen Beschäftigten keine Entschädigung aus ihren Heimatländern für den Verdienstausschlag bekommen.
- Wenn der Betrieb allerdings keine Kurzarbeit eingeführt hat, bekommen Arbeitnehmer\*innen (auch solche, die keine Grenzgänger\*innen sind), die ihren Arbeitsplatz – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr erreichen und damit ihrer Pflicht zur Arbeitsleistung nicht nachkommen können, kein Kurzarbeitergeld.

**Hinweis:** Grenzgänger\*innen, die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben, haben keinen Anspruch auf aufstockende Leistungen nach SGB II, also können sie momentan auch nicht ihr Kurzarbeitergeld aufstocken.

Wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, können Grenzgänger\*innen allerdings einen Anspruch auf Aufstockung des KUG durch die Familienleistung Kinderzuschlag haben.

## Regelungen für Geflüchtete

- Anerkannten Asylbewerber\*innen steht Kurzarbeitergeld ohne sonstigen Ausnahmen zu.
- Beschäftigten mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung steht Kurzarbeitergeld auch zu. Wenn das erhaltene Kurzarbeitergeld allerdings nicht für die Deckung der Lebenshaltungskosten reicht, haben sie keine Möglichkeit der Aufstockung im SGB II – System. In diesem Fall können sie allerdings ergänzend Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. In der Regel werden 25 Prozent des Kurzarbeitergeldes dabei nicht auf die Regelleistungen angerechnet und können als sog. Freibetrag behalten werden. Die restlichen 75 Prozent werden voll angerechnet.
- Bei Ausbildungsduldung oder bei geduldeten Menschen in Ausbildung gilt dieselbe Regelung, wie bei allen Auszubildenden: Auszubildende erhalten normalerweise kein Kurzarbeitergeld, weil in der Regel auch bei verminderter Produktion die Ausbildung fortgesetzt werden soll. Wenn die Unterbrechung der Ausbildung unvermeidlich ist – das dürfte z.B. bei einer Corona-bedingten Schließung der Fall sein – können auch Auszubildende in Kurzarbeit einbezogen werden. Hier besteht, wie oben beschrieben, die Möglichkeit zur Aufstockung im Rahmen des AsylbLG.
- Der reine Bezug von Kurzarbeitergeld, ohne Aufstockung durch ergänzende Leistungen ist bei gestatteten und geduldeten Beschäftigten, sowie bei solchen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach DGB Auffassung nicht mitteilungs pflichtig an die Ausländerbehörde.

## **Regelungen für Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit oder Ausbildung**

- Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit oder Ausbildung können Kurzarbeitergeld erhalten. Da der Arbeitsvertrag auch bei Kurzarbeiter bestehen bleibt und es sich beim Kurzarbeitergeld um eine auf Beiträgen beruhende Leistung handelt, hat der Bezug von KuG keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bestand des Aufenthaltsrechts. Dies soll auch – so ein BMI im Runderlass vom 25. März 2020 – für die Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG) und für die Aufenthaltserlaubnis für IT-Fachkräfte (§19c Abs. 2 AufenthG) gelten, wenn das KuG die jeweiligen Gehaltsgrenzen unterschreitet und die Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Corona-Virus erforderlich ist.
- Sollte das Geld nicht für die Deckung der Lebenshaltungskosten reichen, ist eine Aufstockung im SGB II grundsätzlich möglich. Allerdings besteht in diesem Fall eine Mitteilungspflicht gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde. Die Beantragung von SGB II Leistungen könnte als Zeichen interpretiert werden, dass der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, so dass aufenthaltsrechtliche Konsequenzen bis hin zu einer Verkürzung des Aufenthaltstitels oder einer Verweigerung der Verlängerung eines Aufenthaltstitels entstehen können.